

## Rechtssicherheit

- I. Rechtsklarheit → Klarheit und Bestimmtheit der Norm
- II. Klarheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
- III. Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutz
  - 1) Verbot rückwirkender Strafgesetze: Art. 103 Abs. 2 GG
  - 2) Rechtsstaatliches Rückwirkungsverbot (bei belastenden Gesetzen)
    - a) Echte Rückwirkung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, d.h. z.B. dann, wenn mit einer Neuregelung zu rechnen war, wenn die bisherige Rechtslage verworren und unklar war.

Eine echte Rückwirkung ist gegeben, wenn der Gesetzgeber nachträglich in Tatbestände eingreift, die in der Vergangenheit begonnen und abgeschlossen worden sind (Bsp: Gesetzgeber ändert nachträglich die Besteuerungsgrundlagen für einen bereits abgeschlossenen Veranlagungszeitraum).
    - b) unechte Rückwirkung

Eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn vom Gesetzgeber in Tatbestände eingegriffen wird, die in der Vergangenheit begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind (Bsp: Gesetzgeber ändert während eines laufenden Veranlagungszeitraums die Besteuerungsgrundlagen für einen bestimmten steuerlich relevanten Sachverhalt)

Die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, wenn nicht im Einzelfall schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen den mit dem Gesetz verfolgten Gemeinwohlbelangen entgegensteht.

Vertrauen in den Fortbestand einer Regelung liegt nur vor, wenn ein Vertrauenstatbestand gegeben ist
  - 3) Vertrauensschutz außerhalb des Rückwirkungsverbots

Setzt schützenswertes Vertrauen des Betroffenen in den Fortbestand der Regelung voraus: Vertrauen liegt etwa vor, wenn Dispositionen auf der Grundlage der abzuschaffenden Regelung getroffen worden sind.

Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens, hierbei insbes. wichtig: Veranlassung zu bestimmten Verhalten durch den Gesetzgeber. Ist ein Vertrauenstatbestand gegeben, ist eine konkrete Abwägung zwischen Vertrauensschutzinteressen des Betroffenen und den Zielen der Neuregelung erforderlich.

## **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder Übermaßverbot**

Kommt typischerweise bei Eingriffsakten zur Anwendung

- 1) Geeignetheit einer Maßnahme
- 2) Erforderlichkeit einer Maßnahme
- 3) Angemessenheit einer Maßnahme (Verhältnismäßigkeit i.e.S.): Abwägung zwischen den mit der Maßnahme zu schützenden Rechtsgütern und dem beeinträchtigten Rechtsgut.